



Gemeinde Schermbeck
Der Bürgermeister

Gemeinde Schermbeck, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und
Energie des Landes NRW
z.Hd. Frau Krämer
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

**3. Änderung des Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) für eine
nachhaltigere Flächennutzung
hier: Stellungnahme der Gemeinde Schermbeck**

mit Schreiben vom 02. April 2025 haben Sie die Gemeinde Schermbeck über das Beteiligungsverfahren zur 3. Änderung des LEP NRW informiert und beteiligt.

Der Planungs-, Umwelt- und Mobilitätsausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 14. Mai 2025 beschlossen, folgende Stellungnahme zu dem vorgenannten Verfahren abzugeben:

**1) Zu Ziel 6.1-1 –Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung-
hier: Monitoring und Zuteilung des gesamten Flächenbedarfs**

Der im Monitoring ermittelte Flächenbedarf wird aufgrund der vorrangigen Gewichtung städtischer Zentren häufig überhöht angesetzt und spiegelt nicht die tatsächliche Realisierbarkeit wider. Überschüssige, nicht nutzbare Flächen sollten ländlichen Kommunen unmittelbar und ohne zusätzliche finanzielle oder verwaltungsintensive Übertragungsverfahren zugewiesen werden. Zwar erläutert der LEP-Entwurf das Konzept der flächensparenden Siedlungsentwicklung umfassend, insbesondere durch die Neubewertung von Brachflächen, jedoch fehlt eine klare Regelung, die eine direkte und unkomplizierte Zuteilung nicht realisierbarer Flächenbedarfe an ländliche Regionen sicherstellt.

**2) Zu Ziel 6.1-2 –Flächensparsame Siedlungsentwicklung
hier: 5 ha Grundsatz und Flächensparziele**

Der pauschale 5-Hektar-Grundsatz sowie die ambitionierten Flächensparziele in der 3. LEP-Änderung könnten insbesondere ländliche Kommunen in ihrer Entwicklung erheblich einschränken. Eine strikte Anwendung dieser Maßgabe in ländlichen Kommunen birgt die Gefahr, dass ländliche Gebiete mit größeren, weniger fragmentierten Flächenstrukturen und oftmals unzureichender öffentlicher Nahverkehrsanbindung stärker auf den Individualverkehr angewiesen bleiben, was strukturelle Nachteile nach sich ziehen könnte. Zudem besteht die Sorge, dass die konsequente Umsetzung der Flächensparziele schützenswerte Natur- und Landschaftsräume unverhältnismäßig beschränkt und die wirtschaftliche Entwicklung ländlicher Regionen übermäßig behindert.

Die 3. LEP-Änderung verfolgt zudem das Ziel einer ressourcenschonenden Raumentwicklung, indem sie die Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke begrenzt. Während urbane Gebiete durch Nachverdichtung und die Nutzung bestehender Infrastruktur diese

Vorgaben leichter umsetzen können, stehen ländliche Kommunen vor weitaus größeren Herausforderungen. Zwar sieht Ziel 2-4 „Entwicklung der Ortsteile im Freiraum“ Maßnahmen vor, die dieser Problematik entgegenwirken sollen, doch bleibt fraglich, ob diese Regelungen ausreichen, um eine übermäßige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten im ländlichen Raum zu vermeiden.

Es wird angeregt, dass die 3. LEP-Änderung um verpflichtende Ausgleichsmechanismen ergänzt wird, die eine differenzierte Bewertung regionaler Besonderheiten und Entwicklungspotenziale sicherstellen. Konkret sollte eine Regelung implementiert werden, die bei Erreichen vorab definierter Schwellenwerte automatisch eine verstärkte Zuweisung verfügbarer Flächen an ländliche Kommunen vorsieht – gegebenenfalls gekoppelt mit zusätzlichen Fördermaßnahmen zur Verbesserung der Nahverkehrsanbindung und zur Unterstützung infrastruktureller Entwicklungen. Diese Maßnahmen sollten an objektive Indikatoren, wie beispielsweise Flächenfragmentierung und Verkehrsanbindung, gebunden sein und so gewährleisten, dass eine restriktive Flächennutzung nicht zu einer dauerhaften strukturellen Benachteiligung ländlicher Regionen führt.

3) Zu Ziel 7.5-3 Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume hier: Abwertung landwirtschaftlicher Flächen außerhalb der Kernräume

Im Entwurf der 3. LEP-Änderung wird vorgesehen, dass Regionalplanungsbehörden durch die gezielte Deklaration besonders ertragsstarker und strukturell vorteilhafter Agrarstandorte als landwirtschaftliche Kernräume die Versorgungssicherheit gewährleisten. Dieser differenzierte Ansatz berücksichtigt ausdrücklich die regionalen Besonderheiten, um zu verhindern, dass landwirtschaftliche Nutzungen außerhalb der Kernzonen pauschal abgewertet werden.

Dennoch besteht die Befürchtung, dass eine starre, leuchtturmartige Festlegung der Kernräume zur mittelbaren Herabstufung großflächiger landwirtschaftlicher Nutzungen führen könnte. Insbesondere erfordert die praktische Umsetzung eine konsequente und zugleich flexible Anwendungsweise, um sicherzustellen, dass auch andersartige, aber dennoch hochwertige landwirtschaftliche Nutzungsformen nicht automatisch einen Minderwertstatus zugewiesen bekommen.

4) Klimaschutz und nachhaltige Energieversorgung

Der vorliegende Änderungsentwurf der 3. LEP-Änderung fokussiert sich vorrangig auf die zukünftige Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien. Diese Zielsetzungen verfolgen das übergeordnete Bestreben, die künftige Energieversorgung nachhaltig zu gestalten und den Ausbau erneuerbarer Energien substantiell zu intensivieren.

Gleichwohl wird bemängelt, dass der bereits erreichte Grad der „grünen Selbstversorgung“ – Ausdruck bisheriger und beachtlicher Anstrengungen – bisher nicht als eigenständiges, positives Bewertungskriterium explizit in die Zielvorgaben eingeflossen ist. Zwar wird grundsätzlich geprüft, inwieweit Kommunen, die den Ausbau erneuerbarer Energien aktiv vorantreiben, zusätzliche Unterstützung erhalten können, jedoch verbleibt der Selbstversorgungsgrad als differenziertes Kriterium bislang offengelassen. Eine eindeutige Regelung, die die bisherigen Erfolge in der nachhaltigen Energieversorgung angemessen würdigt, erscheint daher erforderlich, um eine ausgewogene und zukunftsweisende Förderung sicherzustellen.

